
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Oktober 2018

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wer die **degressive Gebäudeabschreibung** in Anspruch genommen hat, kann nicht nachträglich zur Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer übergehen. Wir stellen Ihnen in diesem Zusammenhang eine Entscheidung zu einem **vermieteten Autohaus** vor. Darüber hinaus fassen wir zusammen, welche **steuerlichen Änderungen** die Bundesregierung plant. Der **Steuertipp** warnt vor der Anschaffung eines betrieblich genutzten **Luxussportwagens**.

Gebäude-AfA

Kein Wechsel zur Abschreibung nach tatsächlicher Nutzungsdauer möglich

Vor Jahren konnte für neuerrichtete Gebäude noch die **degressive Abschreibung** gewählt werden, so dass fallende gestaffelte Abschreibungssätze zur Anwendung kamen. Wurde das Gebäude vor 1995 angeschafft oder hergestellt, ließen sich folgende Sätze abschreiben:

- für die ersten acht Jahre jeweils 5 %,
- für die darauffolgenden sechs Jahre jeweils 2,5 % und
- für die nachfolgenden 36 Jahre jeweils 1,25 %.

Spätestens beim Erreichen der dritten Stufe der Abschreibungssätze haben Immobilieneigentümer ein Interesse daran, zu einer günstigeren Abschreibungsmethode zu wechseln. Der Bundesfi-

nanzhof (BFH) hat es aber schon bisher abgelehnt, dass ein Eigentümer später von der degressiven Abschreibung zur **linearen Abschreibung** (von z.B. 3 % pro Jahr für Gebäude des Betriebsvermögens) wechseln darf.

In einem neuen Urteil hat der BFH nun entschieden, dass Immobilieneigentümer später auch nicht zur Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer wechseln dürfen.

Hinweis: Bei einer verkürzten tatsächlichen Nutzungsdauer darf ein Gebäude ausnahmsweise über diesen kürzeren Zeitraum abgeschrieben werden (bei 30 Jahren beispielsweise mit 3,33 % pro Jahr).

Geklagt hatte eine Vermieterin, die für ihr **vermietetes Autohaus** in den ersten 14 Jahren zunächst die degressive Abschreibung von 5 % und 2,5 % pro Jahr abgezogen hatte. Für die Folge-

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Gebäude-AfA: Kein Wechsel zur Abschreibung nach tatsächlicher Nutzungsdauer möglich | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Gesetzgebung: Bundesregierung bringt zahlreiche steuerliche Änderungen auf den Weg | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Versetzung: Vorsteuerabzug aus Umzugskosten von Mitarbeitern möglich | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Firmenwagen: Geldwerter Vorteil trotz verbotener Privatnutzung? | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Verlustuntergang: Sanierungsklausel ist keine unzulässige Beihilfe | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Einmalzahlung: Einmalige Unterhaltszahlung zum Jahresende verpufft steuerlich | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Handwerkerleistungen: Baukostenzuschuss für öffentliche Mischwasserleitung begünstigt? | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Kein voller Vorsteuerabzug bei zu viel Luxus | 4 |

zeiträume machte sie geltend, dass ihr Mietobjekt nur noch über eine Restnutzungsdauer von zehn Jahren verfüge, so dass fortan 10 % pro Jahr abschreibbar seien. Der BFH hat dies abgelehnt. Die zuvor gewählte degressive Abschreibung diene der Rechtsvereinfachung und lege eine standardisierte Nutzungsdauer fest. Wähle der Vermieter diese Abschreibungsvariante, entscheide er sich bewusst dafür, die Herstellungskosten seines Gebäudes in 50 festgelegten Jahresbeträgen geltend zu machen. Hiervon dürfe er später nicht mehr abweichen.

Gesetzgebung

Bundesregierung bringt zahlreiche steuerliche Änderungen auf den Weg

Die Bundesregierung hat kürzlich einen Gesetzentwurf mit zahlreichen steuerlichen Änderungen auf den Weg gebracht. Geplant sind die folgenden Maßnahmen:

- Der Übungsleiter-Freibetrag soll künftig auch dann gewährt werden, wenn die nebenberufliche oder ehrenamtliche Übungsleitertätigkeit für Auftraggeber in der Schweiz ausgeübt wird.
- Die Steuerbefreiung für Pflegegelder soll an die seit 2018 geltenden Regelungen des Sozialgesetzbuchs angepasst und der Entlastungsbetrag, auf den Pflegebedürftige in häuslicher Pflege Anspruch haben, soll steuerlich freigestellt werden.
- Betreiber von elektronischen Marktplätzen sollen ab März 2019, spätestens aber ab dem 01.10.2019 verpflichtet werden, Angaben von Nutzern vorzuhalten, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt. Hierdurch sollen Umsatzsteuerausfälle vermieden werden. Für die Betreiber elektronischer Marktplätze sind Haftungsvorschriften vorgesehen, damit sie ihren Aufzeichnungspflichten nachkommen.
- Ab dem 01.01.2019 soll für umsatzsteuerliche Zwecke nicht mehr zwischen Wert- und Warengutscheinen, sondern nur zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen unterschieden werden.
- Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen an Nichtunternehmer müssen seit 2015 umsatzsteuerlich dort versteuert werden, wo der Leistungsempfänger ansässig ist. Dies soll ab 2019 nur noch gelten, wenn ein Schwellenwert von 10.000 € für diese Leistungen überschritten

wird. Durch diese Neuregelung soll kleinen Unternehmen die Umsatzbesteuerung im Inland ermöglicht werden.

Hinweis: Wenn Sie entsprechende Leistungen an Nichtunternehmer im Ausland erbringen, sprechen Sie uns bitte an. Wir prüfen gerne, ob Sie von der neuen Bagatellgrenze profitieren können.

- Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelungen zum Wegfall des Verlustabzugs bei Körperschaften bei einem Anteilswechsel von mehr als 25 % bis zu 50 % für verfassungswidrig erklärt. Die entsprechenden Regelungen sollen für den Zeitraum von 2008 bis 2015 gestrichen werden.
- Zur Förderung der Elektromobilität soll für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden, bei der Dienstwagenbesteuerung die Bemessungsgrundlage halbiert werden.

Hinweis: Sollten Sie die Anschaffung eines Elektrofahrzeugs planen, beraten wir Sie gerne zu den Voraussetzungen für die günstigere Dienstwagenbesteuerung.

- Wer als Arbeitnehmer in Deutschland wohnt und in einem anderen Staat arbeitet, dessen Arbeitslohn wird häufig durch ein Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei gestellt. Auch in diesen Fällen sollen künftig Vorsorgeaufwendungen (z.B. Krankenversicherungsbeiträge) geltend gemacht werden können.

Hinweis: Der Gesetzentwurf soll im Herbst im Bundestag beraten und noch bis zum Jahresende verabschiedet werden.

Versetzung

Vorsteuerabzug aus Umzugskosten von Mitarbeitern möglich

Wenn Arbeitgeber die Kosten eines betrieblich veranlassten Umzugs für Angestellte übernehmen, sind diese nicht steuerbar und berechtigen zum Vorsteuerabzug. So lässt sich eine aktuelle Entscheidung des Finanzgerichts Hessen zusammenfassen. Die Klägerin erbrachte Beratungsdienstleistungen für ihre Konzerngruppe. Zu diesem Zweck wurden bestimmte Funktionen vom Hauptsitz und anderen Standorten auf die Klägerin verlagert. In diesem Zusammenhang mussten erfahrene **Mitarbeiter**, die zuvor am Hauptsitz bzw. an anderen Standorten gearbeitet hatten, an den Standort der Klägerin **versetzt** werden. Dabei wurde den Mitarbeitern die Übernahme verschiedener Kosten (z.B. Maklerprovisionen) zugesagt.

Letztendlich wurden diese Kosten auch tatsächlich übernommen.

Nach Auffassung der Klägerin sind die Umzugskosten unternehmerisch veranlasst und berechtigen daher zum Vorsteuerabzug. Das Finanzamt versagte ihr den Vorsteuerabzug jedoch. Zudem war es überzeugt, dass ein **tauschähnlicher Umsatz** vorlag. Die Klage hatte Erfolg. Bei der Kostenübernahme handelt es sich demnach nicht um Leistungen im Rahmen eines tauschähnlichen Umsatzes. Ferner kann die Klägerin die in den Maklerrechnungen gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, weil die Übernahme der Kosten nicht für den privaten Bedarf der Angestellten erfolgt ist.

Hinweis: Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt, so dass nun der Bundesfinanzhof das letzte Wort hat.

Firmenwagen

Geldwerter Vorteil trotz verbotener Privatnutzung?

Zum Arbeitslohn gehören seit jeher die Vorteile aus der Privatnutzung eines Dienstwagens. Zu bewerten ist dieser Vorteil entweder

- mit den durch die private Nutzung verursachten Kosten des Fahrzeugs (Fahrtenbuchmethode) oder
- mit 1 % des Bruttolistenpreises (sogenannte 1%-Regelung), wenn kein Fahrtenbuch geführt wird.

Die Versteuerung eines geldwerten Vorteils setzt laut Bundesfinanzhof voraus, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer tatsächlich einen Dienstwagen zur Privatnutzung überlassen hat. Die **unbefugte Privatnutzung** des betrieblichen Pkw hat dagegen keinen Lohncharakter. Das gilt auch, wenn der Arbeitgeber ein arbeitsvertraglich vereinbartes Privatnutzungsverbot nicht überwacht. Diese Grundsätze gelten gleichermaßen bei angestellten GmbH-Geschäftsführern.

Über die Frage, ob und welches betriebliche Fahrzeug dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen ist, entscheidet das Finanzgericht (FG) unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls. Steht nicht fest, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen hat, kann auch der **Beweis des ersten Anscheins** diese fehlende Feststellung nicht ersetzen.

In Abgrenzung hierzu hat das FG Hamburg jedoch klargestellt: Allein durch ein **formales Nutzungsverbot** kann die Versteuerung des geldwer-

ten Vorteils nicht vermieden werden. Im Streitfall wurde dem Gesellschafter einer GbR zum Verhängnis, dass er an anderer Stelle ebenfalls bei einer steuerlichen Unwahrheit ertappt worden war. Das schlug auf die Firmenwagenbesteuerung durch. Auch hier gilt eben: Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht.

Verlustuntergang

Sanierungsklausel ist keine unzulässige Beihilfe

Die Sanierungsklausel zum Verlustuntergang bei Kapitalgesellschaften hat im Steuerrecht traurige Berühmtheit erlangt. Nach dieser Regelung fällt ein Verlust trotz eines Wechsels der Anteilseigner nicht weg, wenn der Erwerber das Unternehmen **in Sanierungsabsicht** erwirbt. Diese eigentlich sinnvolle Idee des Gesetzgebers war der Europäischen Kommission allerdings ein Dorn im Auge, weshalb sie die Regelung als unzulässige Beihilfe qualifizierte. Deutsche Unternehmen, die zwischenzeitlich von dieser Regelung profitiert hatten, mussten bereits gewährte Steuervorteile an den Fiskus zurückzahlen.

Doch damit nicht genug: Gegen die Qualifizierung der Europäischen Kommission legten die deutschen Beamten Klage beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) ein - leider einen Tag zu spät, weshalb die Klage unzulässig war. Mehrere Kapitalgesellschaften nahmen aber selbst die Zügel in die Hand und klagten ebenfalls. Nach fast einem Jahrzehnt hat der EuGH entschieden, dass die Sanierungsklausel keine unzulässige Beihilfe ist und somit angewendet werden kann; gegenteilige Beschlüsse sind nichtig.

Hinweis: Die Regelungen zum Verlustuntergang stehen gerade vor einer gesetzlichen Erneuerung. Bevor Sie also in Sanierungsabsicht Anteile an einer Kapitalgesellschaft kaufen, sollten Sie mit uns Rücksprache halten.

Einmalzahlung

Einmalige Unterhaltszahlung zum Jahresende verpufft steuerlich

Wenn Sie einen nahen Angehörigen finanziell unterstützen, können Sie Ihre Unterhaltszahlungen mit **maximal 9.000 € pro Kalenderjahr** als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Hinzu kommen bestimmte übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Dieser Höchstbetrag wird aber monatsweise gekürzt, wenn die gesetzlichen Abzugsvoraussetzungen nicht für das ganze Jahr erfüllt sind. Diese Regelung kann sich bei einmaligen Unterhaltszahlungen zum Jahresende

nachteilig für den Unterhaltszahler auswirken, wie ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt.

Im Streitfall hatten Eheleute den Vater der Ehefrau am 02.12.2010 mit einer Einmalzahlung von 3.000 € unterstützt. Die nächste Einmalzahlung von 3.000 € leisteten sie ein halbes Jahr später - im Mai 2011. Das Finanzamt ging davon aus, dass für 2010 nur ein Zwölftel des Unterhalts höchstbetrags abgezogen werden durfte, weil der Unterhalt erst im Dezember geleistet worden war. Die Klage der Eheleute dagegen hatte zunächst Erfolg: Das Finanzgericht ging davon aus, dass sich die Unterhaltszahlung im Jahr 2010 wirtschaftlich auf den Zeitraum bis zur nächsten Unterhaltszahlung im Mai 2011 erstreckt habe. Daher sei 2010 der Höchstbetrag zu **fünf Zwölfteln** (12/2010 bis 04/2011) zu gewähren.

Der BFH ist jedoch der Berechnung des Finanzamts gefolgt und hat die Klage abgewiesen. Unterhaltsleistungen sind seiner Ansicht nach nur insoweit abziehbar, als sie den **laufenden Lebensbedarf** des Unterhaltsempfängers im jeweiligen Jahr decken sollen. Absetzbar sind nur typische Unterhaltsaufwendungen, die für die laufenden Bedürfnisse gezahlt werden.

Hieraus folgt, dass sich eine Unterhaltszahlung regelmäßig nicht auf Vormonate zurückbeziehen kann, denn laufende Bedürfnisse können nicht durch Zahlungen in der Zukunft gedeckt werden. Unterhaltszahlungen sind zudem nicht absetzbar, soweit sie die laufenden Bedürfnisse des Unterhaltsempfängers nach Ablauf des jeweiligen Jahres decken sollen.

Hinweis: Aus dem Urteil lässt sich ableiten, dass zusammengefasste Unterhaltszahlungen für mehrere Monate nicht zum Jahresende geleistet werden sollten, da sie dann in aller Regel nur mit einem geringen Bruchteil des Höchstbetrags abziehbar sind. Steuerlich wesentlich vorteilhafter ist es, den Einmalbetrag erst zu Jahresbeginn zu leisten, um den Höchstbetrag möglichst vollumfänglich nutzen zu können. Wir beraten Sie gerne ausführlich zu Unterhaltsleistungen.

Handwerkerleistungen

Baukostenzuschuss für öffentliche Mischwasserleitung begünstigt?

Handwerkerleistungen im Privathaushalt sind mit 20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 € pro Jahr, von der tariflichen Einkommensteuer abziehbar. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs sind gezahlte Baukostenzuschüsse für öffentliche

Mischwasserleitungen allerdings nicht als Handwerkerleistungen abziehbar, weil der erforderliche räumlich-funktionale Zusammenhang zum Haushalt fehle. Nach dem Urteil ist zu unterscheiden, ob eine Baumaßnahme das öffentliche Sammelnetz (nicht steuerbegünstigt) oder den eigentlichen Haus- oder Grundstücksanschluss (steuerbegünstigt) betrifft.

Steuertipp

Kein voller Vorsteuerabzug bei zu viel Luxus

Das Finanzgericht Hamburg (FG) hat sich mit der Frage beschäftigt, ob für die Anschaffung eines betrieblich genutzten Luxus sportwagens der volle Vorsteuerabzug zu gewähren ist. Im Urteilsfall ging es um ein Gebäudereinigungsunternehmen, das im November 2016 einen gebrauchten Luxus sportwagen (**Lamborghini Aventador**) für ca. 250.000 € erworben hatte. Das Fahrzeug wurde vollständig dem unternehmerischen Bereich zugeordnet. Die vertragsgemäße Privatnutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer des Unternehmens wurde nach der 1%-Regelung berechnet und lohnversteuert.

Das Finanzamt lehnte den begehrten Vorsteuerabzug ab. Die Aufwendungen für das Fahrzeug stellten **unangemessenen Repräsentationsaufwand** dar und dienten der Vorliebe des Geschäftsführers für Sportwagen. Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Das FG hielt die vom Finanzamt vorgenommene Vorsteuerkürzung aufgrund des unangemessenen Repräsentationsaufwands für berechtigt.

Ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer hätte solche Aufwendungen nach Ansicht der Richter nicht getätigt. Ein betrieblich repräsentatives Erfordernis sei nicht feststellbar. Insbesondere sei nicht glaubhaft gemacht worden, dass die Nutzung eines Luxus sportwagens durch den Geschäftsführer erforderlich sei, um **Kundenakquise** betreiben zu können. Ferner wirke ein besonders aufwendiges Luxusfahrzeug auf potentielle Kunden eher kontraproduktiv und sei nach der Verkehrsauffassung gänzlich branchenuntypisch. Vor allem hätten die Anschaffungskosten in einem deutlichen Missverhältnis zum Betriebsergebnis gestanden.

Mit freundlichen Grüßen